

## Tätigkeitsbericht 2010

2010 tagte die Kommission viermal. Einen breiten Raum nahm dabei die Bearbeitung von Anträgen unverheirateter Paare zur Durchführung von künstlichen Befruchtungen ein. Insgesamt wurden 2010:

- 119 Anträge von unverheirateten Paaren neu gestellt,
  - 4 Anträge noch aus dem Jahr 2009 bearbeitet,
- 115 Anträge genehmigt, davon 6 Anträge im Umlaufverfahren,
  - 8 Anträge befinden sich in Bearbeitung.

Zusätzlich wurden im Jahr 2010 Anträge von 18 (Ehe-)Paaren für eine Behandlung mit Fremd-/Spendersamen gestellt. Von diesen Anträgen wurden 17 Anträge genehmigt, ein Antrag ist noch offen. Eine weitere Bearbeitung der o. g. offenen Anträge ist durch die zum 01.01.2011 eingetretenen Änderungen der Berufsordnung nicht mehr erforderlich.

Wie in den letzten Jahren erfolgte die Qualitätskontrolle der Arbeit der sächsischen reproduktionsmedizinischen Zentren auf der Basis des Deutschen IVF-Registers (DIR). Das Deutsche IVF-Register genießt weltweit große Anerkennung und verfügt über eine große Datenmenge aus mittlerweile 20 Jahren. Die Daten werden auf ihre Prospektivität, Plausibilität, Schwangerschaftsraten, Komplikationen und Abortraten geprüft. In den Kliniken und niedergelassenen IVF-Zentren zeigen die Ergebnisse, dass die erforderlichen Qualitätsstandards in Sachsen eingehalten werden. Die Qualitätskontrolle der Inseminationen nach Stimulationen erfolgt entsprechend den geltenden Richtlinien für künstliche Befruchtung auf der Basis der Fragebögen, die die Ergebnisse der einzelnen Zentren darstellen. Die kontrollierten Daten gaben keinen Anlass zur Beanstandung.

Die sächsische Förderung von Kinderwunschaaren mit künstlicher Befruchtung hat in allen Zentren zu einem deutlichen Anstieg der Behandlungszyklen geführt. Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung dieser Förderung ist sehr positiv hervorzuheben. Wir freuen uns, dass auch im Jahr 2011 unsere Kinderwunschpatienten weiter unterstützt werden.

Die Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer sowie die Richtlinie zur Durchführung künstlicher Befruchtungen sind 2010 überarbeitet worden. Ziel war es, die Anpassung an die „Musterrichtlinien für künstliche Befruchtung“ der Bundesärztekammer umzusetzen. Sachsen war eines der letzten Bundesländer, bei denen satzungsgemäß eine berufsrechtliche Beratung von Ärzten, die Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei nicht verheirateten Paaren vornahmen, erforderlich war. Das gleiche galt für die Verwendung heterologen Samens. Es erfolgte eine umfangreiche Diskussion in der Kommission und der Rechtsabteilung. Nach Beschlussfassung im Vorstand der Kammer und der Beratung im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) wurde die Satzung in der Kammerversammlung am 13.11.2010 diskutiert und beschlossen. Diese wurde vom SMS rechtlich geprüft und genehmigt. Neben dem Wegfall des Votums bei unverheirateten Paaren nach § 121a SGB V wurden medizinische Versorgungszentren als möglicher Leistungserbringer aufgenommen, die Indikationen zur ICSI wurde dem neuen WHO-Handbuch zur Spermanalytik angepasst, sowie auf ein genetisches Hintergrundrisiko bei ICSI-Therapie hingewiesen. In allen anderen Punkten bleibt die Geschäftsordnung unverändert.

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Präimplantationsdiagnostik (PID) gab es auch in der Kommission umfangreiche Diskussionen. Aus Sicht der Kommission sind klare Regelungen erforderlich. Die Kommission hofft, dass die politische Umsetzung der Entscheidung des BGH zur PID in absehbarer Zeit erfolgt.